



FARBPIGMENT FP03

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

florox FP 03 Farbpigment

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Verwendung des Stoffs/des Gemischs
Farbpigment

Verwendungen, von denen abgeraten wird
jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Firmenname: ENETUR AG
Straße: Ekkehardstrasse 5
Ort: CH-8006 Zürich
Telefon: +41 (0)44 360 40 70
Telefax: +41 (0)44 360 40 71
Internet: info@enetur.ch

Lieferant

Firmenname: ENETUR AG
Straße: Ekkehardstrasse 5
Ort: CH-8006 Zürich
Telefon: +41 (0)44 360 40 70
Telefax: +41 (0)44 360 40 71
Internet: info@enetur.ch

Auskunftgebender Bereich: Dr. Gans-Eichler
Chemieberatung GmbH
Raesfeldstr. 22
D-48149 Münster

e-mail: info@tge-consult.de
Tel.: +49 (0)251/924520-60
www.tge-consult.de

1.4. Notrufnummer:

Giftinformationszentrum Mainz, Tel: +49(0)6131/19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

Klassifizierungssystem

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben. Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Stoffe

CAS-Nr. Bezeichnung		
CAS: 7732-18-5 EINECS: 231-791-2	Wasser	1,0%

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 51274-00-1 EINECS: 257-098-5	C.I.Pigment yellow 42	75,0%
CAS: 1309-37-1 EINECS: 215-168-2	Eisen(III)-oxid	12,0%
CAS: 1317-61-9 EINECS: 215-277-5	C.I.Pigment black 11	12,0%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken Den Betroffenen nur bei vollem Bewußtsein selbstdäig erbrechen lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Husten. Übelkeit.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel

Keine

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei Staubbildung Absaugung vorsehen. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

51274-00-1 C.I.Pigment yellow 42

MAK	Kurzzeitwert: 3 mg/m ³ Langzeitwert: 3 mg/m ³ general limit value fuer fine dust
-----	--

1309-37-1 Eisen(III)-oxid

AGW	3* 10** mg/m ³ 2(lI);*alveolengängige **einatembare Fraktion; AGS
-----	---

1317-61-9 C.I.Pigment black 11

MAK	Kurzzeitwert: 3 mg/m ³ inert fine dusts
-----	---

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Atemschutz

Nicht erforderlich.

Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz

Nicht erforderlich.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Pulver
Farbe:	Dunkelbraun
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert bei 20°C:	6
Zustandsänderungen	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Unbestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht bestimmt
Zündtemperatur	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Untere:	Nicht bestimmt
Obere:	Nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Dichte bei 20 °C:	4,85 g/cm ³
Relative Dichte:	Nicht bestimmt
Dampfdichte:	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Viskosität:	
Dynamisch:	Nicht anwendbar
Kinematisch:	Nicht anwendbar
Lösungsmittelgehalt:	
Organische Lösungsmittel:	0,0 %
Wasser:	1,0 %
Festkörpergehalt:	99,0 %

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen umgebenden Bedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt.

10.7. Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Kristallwasserverlust beim Erhitzen. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

51274-00-1 C.I.Pigment yellow 42

Oral	LD50	> 10000 mg/kg (rat)
Reizwirkung auf die Haut	Skin irritation	Negative (rabbit)
Reizwirkung auf die Augen	Eye irritation	Negative (rabbit)
	Ames Mutagenicity	Negative (Salmonella typhimurium)

1309-37-1 Eisen(III)-oxid

Oral	LD50	> 10000 mg/kg (rat)
Reizwirkung auf die Haut	Skin irritation	Negative (rabbit)
Reizwirkung auf die Augen	Eye irritation	Negative (rabbit)
Sensibilisierung	Sensitization	Not sensitizing (Guinea pig)

1317-61-9 C.I.Pigment black 11

Oral	LD50	> 10000 mg/kg (rat)
Reizwirkung auf die Haut	Skin irritation	Negative (rabbit)
Reizwirkung auf die Augen	Eye irritation	Negative (rabbit)
	Ames Mutagenicity	Negative (Salmonella typhimurium)

Primäre Reizwirkung

An der Haut Keine Reizwirkung.
Am Auge Keine Reizwirkung.

Sensibilisierende Wirkungen

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie)

Ungiftig betrachtet

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung. Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Absorption und die biologische Verfügbarkeit ist zurückzuführen sehr begrenzt auf die niedrige Lösbarkeit in den wässrigen und organischen Lösungsmitteln.

Sensibilisierung

In Anbetracht seiner Struktur und unlösliche physikalisch-chemische Eigenschaften (in l' Wasser und die organischen Lösungsmittel) er' dort hat kein Verdacht für eine solche Wirkung.

Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Längerwährendes Einatmen des Eisenoxidstaubes bekannt, um die Bedingung zu produzieren, die als Siderosis gegeben wird. Auf Röntgenstrahlen scheint es, Pneumokoniose zu sein und es ist nicht mit Lungenfibrosis oder Unfähigkeit verbunden, es sei denn es gleichzeitige Belastung durch andere Fibrosisproduzierende Materialien wie Silikon gibt.

CMR-Wirkungen (krebszeugende, erbgenverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keine Karzinogenenoffensichtlichkeit mutagénique affects auf der Reproduktion.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

51274-00-1 C.I.Pigment yellow 42

EC0 (statisch)	> 10000 mg/lit (bacteria)
LC0 (statisch)	> 1000 mg/lit (Fis)

1309-37-1 Eisen(III)-oxid

EC0	> 5000 mg/lit (bacteria)
LC0	> 1000 mg/lit (Fis)

1317-61-9 C.I.Pigment black 11

EC0	> 1000 mg/lit (bacteria)
LC0 (statisch)	> 1000 mg/lit (Fis)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Aus dem Wasser gut eliminierbar. Dieses Produkt ist nach bisherigen Erfahrungen inert und nicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht an.



12.4. Mobilität im Boden

Unlöslich. Angezündet zu bleiben beabsichtigte Bodenoberfläche. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere Hinweise

Ökotoxische Wirkungen:

Bemerkung: Keine Angabe kann in Anbetracht der Unlöslichkeit des Produktes in l' gegeben werden Wasser.

Bemerkung: Beiläufig unten-d-lassen Sie Beseitigung der kleinen Quantitäten des Produktes beeinflußt nicht die Leistung der Abwasserbehandlungssysteme ab.

Sonstige Hinweise: Keine Daten können wegen der Unlöslichkeit des Produktes im Wasser gegeben werden.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden.

Europäisches Abfallverzeichnis

04 00 00 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE

04 02 00 Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Luftransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄRDEND:

nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	entfällt
Gefahrenpiktogramme	entfällt
Signalwort	entfällt
Gefahrenhinweise	entfällt

Nationale Vorschriften

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Abkürzungen und Akronyme

ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route	CAS Chemical Abstracts Service
DNEL:	Derived No Effect Level	
IARC:	INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER	International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods	
IATA:	International Air Transport Association	
IATA-DGR:	Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)	
ICAO:	International Civil Aviation Organization	
ICAO-TI:	Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)	
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals	
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)	
LOAEL:	Lowest observed adverse effect level	
LOAEC:	Lowest observed adverse effect concentration	
LC50:	Lethal concentration, 50 percent	
LD50:	Lethal dose, 50 percent	
NOAEL:	No observed adverse effect level	
NOAEC:	No observed adverse effect level	
NTP:	National Toxicology Program	
N/A:	not applicable	
OSHA:	Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)	
PNEC:	predicted no effect concentration	
PBT:	Persistent bioaccumulative toxic	
RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)	
SARA:	Superfund Amendments and Reauthorization Act	
SVHC:	substance of very high concern	
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe	
TSCA:	Toxic Substances Control Act	
VOC:	Volatile Organic Compounds	
VwVwS:	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe	
WGK:	Wassergefährdungsklasse	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.